

# Die russische Schiessvorschrift vom Jahre 1893 für das Dreiliniengewehr [Freiherr von Tettau]

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **40=60 (1894)**

Heft 35

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bei den parlamentarischen Kämpfen ist jedoch der, dass, ob nun das Verlangen nach Ersparnissen im Heeresbudget von Erfolg begleitet wird oder nicht, die Armee darunter leidet, und dieselbe bildet die einzige Institution Italiens, die durch das Parteigetriebe der letzten 20 Jahre nicht demoralisiert worden ist, den einzigen übrig gebliebenen Stützpunkt eines gesunden Patriotismus und einer tüchtigen Verwaltung, die Schule der Mannhaftigkeit, der Disziplin und der Selbstverleugnung. Wenn jedoch in die Armee der Geist der Intrigue und der Korruption eingedrungen sein wird, der die meisten Zweige des italienischen Civildienstes angesteckt hat, so werden diejenigen, die über die Zukunft Italiens pessimistisch denken, keinem Widerspruch begegnen, denn die beste Schule der italienischen Nation würde damit offenbar zerstört werden.

v. G.

**Illustrierte Schweizer-Geographie für Schule und Haus**, von Maurus Waser. Fünfte Auflage. Verlag von Benziger & Comp. in Einsiedeln. cart. 285 S. Preis Fr. 1. 75.

Die Einteilung des behandelten Stoffes ist zweckmässig. Das Buch ist gut und anregend geschrieben und mit 180 hübsch ausgeführten Illustrationen (Ansichten von Gebirgspartien, Städten und merkwürdigen Örtlichkeiten u. s. w.) geschmückt. Eine Tafel mit den Wappen der Eidgenossenschaft in Farbendruck und die Leuzinger'sche Schulkarte (Massstab 1 : 750,000) sind eine willkommene Beigabe. Für Erwerbung der Landeskunde kann die Arbeit nützliche Dienste leisten. Der Preis des Buches ist in Anbetracht des Gebotenen ungemein billig. Wir hoffen, dass dasselbe grosse Verbreitung finden werde und können dasselbe bestens empfehlen.

**Die russische Schiessvorschrift vom Jahre 1893 für das Dreiliniengewehr.** Bearbeitet von Freiherr von Tettau, Prem.-Lieut. Hannover 1894, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. Preis Fr. 2. 15.

Die russische Schiessvorschrift, welche v. Tettau in einer recht guten Bearbeitung veröffentlicht, bietet auch für uns insofern ein Interesse, als sie das in Russland zur Anwendung kommende Verfahren in der Schiessausbildung zeigt, welches von demjenigen anderer Staaten in vielen Beziehungen abweicht. So ist der Unterricht in der sog. Schiesstheorie für die Mannschaften geradezu untersagt; ferner kennt die russische Armee kein Bedingungsschiessen, sondern der Mann geht ohne Rücksicht darauf, ob er etwas oder nichts getroffen hat, von einer Übung zur andern über. Bei den Schiessübungen über 200 Schritt (140 m) wird sogar erst gezeigt, wenn alle Schüsse einer Übung verfeuert sind. Damit

man aber doch einen Anhaltspunkt zur Abschätzung der Schiessergebnisse habe, enthält die Schiessvorschrift eine Tabelle, in welcher die Prozentzahlen festgesetzt sind, welche ein vorzügliches, sehr gutes oder gutes Resultat bedeuten. Die darin gestellten Anforderungen sind keineswegs hohe. Sinkt das Schiessresultat einer Kompagnie unter gut, so werden die Offiziere und Unteroffiziere einer Prüfung über ihre Kenntnisse im Schiesswesen unterworfen. Als sehr gut muss die Bestimmung bezeichnet werden, dass bei den gefechtmässigen Schiessen keine Berechnung der Trefferprocente stattfinden darf, sondern dass bei der Beurteilung nur die genügende Trefferzahl und die Feuerleitung in Betracht gezogen werden sollen. Eine solche Vorschrift würde auch bei uns mancher Künstelei ein Ende machen. \*)

C. H. E.

**Hippologische Gedanken.** Von einem Freunde des Vollblutpferdes. gr. 8° 13 S. Berlin 1894, E. S. Mittler & Sohn. Preis 55 Cts.

Auf wenig Seiten legt der Verfasser seine Ansichten über das Vollblutpferd, Rennen u. s. w. dar. Die kurze Abhandlung ist für jeden Rennmann (Reiter, Traineur oder Züchter) von Interesse. Am Schlusse der Betrachtungen wird gesagt: „Der wahre, ideale Sportingscharakter, der sich im Gegensatz zum Phraseur auf wirkliche Leistungen und nicht Versprechungen beruft, steckt in jedem grossen Manne, ob Feldherr oder Diplomat, ob Dichter oder Pastor, es ist eins! Ein Moltke und ein Bismarck, sowie ein Dante und ein Luther sind leuchtende Sportingscharaktere, die ein bestimmtes Ziel im Auge, unbeirrt um die mitgaloppierende Tageskritik ihre Rennbahn ehrlich kämpfend überwandern mit deutlichem Bewusstsein, wo der Siegespfosten steht. Nicht vorher und nicht nachher, sondern gerade im Siegespfosten ist die Entscheidung, da muss es stimmen.“

### Eidgenossenschaft.

— (Zum Direktor der eidgenössischen Waffenfabrik) ist Herr Ingenieur Louis von Stürler, von und in Bern, vom Bundesrat ernannt worden.

— (Ernennung.) Zu Instruktoren erster Klasse der Kavallerie wurden ernannt die Herren: Oberstlieutenant de Cerjat Henri in Lausanne, Oberstlieutenant Bernard Theophil in Bern, Oberstlieutenant Wildbolz E. in Bern.

— (Beförderung.) Herr Major Herm. Jent wird zum Oberstlieutenant der Infanterie befördert und ihm das Kommando des Infanterieregiments 17 Landwehr übertragen.

— II. Division. (Unfall.) In Colombier wurde ein Soldat auf dem Schiessplatz durch die Hand geschossen.

\*) Mit dieser Ansicht, der in unserm Blatte schon wiederholt Ausdruck gegeben wurde, erklären wir uns sehr einverstanden.

D. R.